

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-6303 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/263-Pr.2/88

Wien, 30. Dezember 1988

An den

2892/AB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1989 -01- 03

zu 2903/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Helmut Weinberger und Genossen vom 9. November 1988, Nr. 2903/J, betreffend unterschiedliche Mehrwertsteuer für Leistungen in Alters-, Pflege- bzw. Seniorenheimen, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Durch die Befreiungsbestimmung des § 6 Z 6 UStG 1972 soll nach den Absichten des Gesetzgebers eine möglichst vollkommene Steuerentlastung der Sozialversicherungsträger und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens erreicht werden.

Zu 2. und 3.:

Die Hilfe für pflegebedürftige Personen obliegt nach dem Tiroler Sozialhilfegesetz nicht den Gemeinden, sondern dem Land Tirol als Sozialhilfeträger. Auf solche Leistungen einer Gemeinde ist daher die Steuerbefreiung des § 6 Z 6 UStG 1972 nicht anwendbar. Eine volle Entlastung derartiger Pflegeleistungen von der Umsatzsteuer kann nur erwirkt werden, wenn die Heimträger (Gemeinden) - so wie dies vielfach bereits gehandhabt wird - ihre Leistungen aufgrund von Verträgen direkt

- 2 -

an den Fürsorgeträger (Land Tirol) erbringen, da dieser hinsichtlich der ihm vom Heimträger in Rechnung gestellten Umsatzsteuer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Zu 4.:

Im System der Mehrwertsteuer werden echte, mit dem Recht auf Vorsteuerabzug verbundene Steuerbefreiungen grundsätzlich nur im Zusammenhang mit Ausfuhrtatbeständen - im Interesse der Wettbewerbsgleichheit im internationalen Warenverkehr - gewährt (so auch die EG-Richtlinien über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuer). Die in Österreich bestehende echte Befreiung bestimmter Umsätze der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens stellt eine - im EG-Recht nicht vorgesehene - sozialpolitische Ausnahmeregelung dar. Eine Ausweitung dieser systemwidrigen Steuerbefreiung, die im Falle einer Annäherung an die EG nicht aufrechterhalten werden könnte, ist daher nicht zu erwägen.

Wie mir berichtet wird, hat jedoch das Land Tirol bereits Schritte zur Bereinigung der gegebenen Situation auch bei Selbstzahlern eingeleitet, sodaß es, ohne daß es einer Änderung des § 6 Z 6 UStG 1972 bedarf, in Zukunft keinen Anlaß zu Beschwerden über eine unterschiedliche Umsatzsteuerbelastung derartiger Pflegeleistungen der Gemeinden geben dürfte.

Zu 5.:

Eine erlaßmäßige Weisung an die Finanzämter, im Falle einer Umsatzsteuerprüfung von einer steuerlichen Erfassung der Pflegeleistungen der Gemeinden abzusehen, ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

6.
H. Altmann